



Gruppe Schiene
Abteilung Sch 3 - Seilbahnen und Schlepplifte

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-2300
Telefax: +43 (1) 711 62-2399

GZ. 239230/3-II/Sch3-2003 DVR 0000175

An
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

STMB

Dr. Horst Kühschelm
Tel.: +43 (1) 711 62-2300
Fax: +43 (1) 711 62-2399
horst.kuehschelm@bmvit.gv.at

Wien, am 17. Februar 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über Seilbahnen samt Erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen, bis

28. März 2003

hierzu Stellung nehmen zu wollen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, dass sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Bemerkungen ergeben.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht,

- 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten,
- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hierzu dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich die do. Stellungnahme im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und
- das ho. Bundesministerium im Rahmen der Stellungnahme hiervon zu verständigen.

Für den Bundesminister:

Dr. Horst Kühschelm

Ihr Sachbearbeiter:

Dr. Horst Kühschelm

Tel.: +43 (1) 711 62-2300, Fax-DW: 2399

horst.kuehschelm@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilage

1000

Bemerkung

XXX. Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über Seilbahnen erlassen wird (Seilbahngesetz 2003-SeilbG 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

Anwendungsbereich

§ 1. Seilbahnen sind Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden.

§ 2. Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Standseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf Schienen oder anderen Führungen fahren und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden.
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden. Es sind dies
 - 2.1. Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelseilbahnen).
 - 2.2. Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufseilbahnen).
 - 2.2.1. Umlaufseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden und allseits geschlossen sind (Kabinenseilbahnen).
 - 2.2.2. Umlaufseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden und, ausgenommen von Witterungsschutzhauben, nicht verschlossen sind (Sesselbahnen).
 - 2.2.3. Umlaufseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (Sessellifte).
3. Schlepplifte, bei denen die mit Skiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil bewegt werden.
4. Seilschwebbahnen, die im Winter als Schlepplifte betrieben werden (Kombilifte).
5. Materialseilbahnen, mit Werksverkehr, erweitertem Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr; sofern sie nicht Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind.

§ 3. Nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen

1. durch ein oder mehrere Seile bewegte Anlagen, die Beförderungszwecken innerhalb von Bauwerken oder baulich zusammenhängenden und als Einheit gewerteten Objekten oder zum Personen- oder Gütertransport auf kürzeren Strecken dienen und deren technische Ausstattung der Richtlinie 95/16/EG entspricht (Personen- und Lastenaufzüge);
2. Materialseilbahnen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 2 Z 5 zutreffen;
2. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks;
4. seilbetriebene Fähren und Wasserskianlagen;
5. Anlagen mit durch Ketten gezogenen Fahrbetriebsmitteln;
6. Beförderungseinrichtungen, bei denen die Fahrbetriebsmittel auf dem Boden nicht spurgebunden durch ein Seil fortbewegt werden (Schlittenlifte) sowie Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen, sofern diese nicht zumindest zeitweise über diesen Beförderungszweck hinaus auch als öffentliche Seilbahnen gemäß § 2 Z 1 und 2 oder als Schlepplifte betrieben werden.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Unter Seilbahnunternehmen ist diejenige physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb einer Seilbahn zukommt. Unter einem Seilbahnunternehmen ist auch ein solches Unternehmen zu verstehen, dem nur die Betriebsführung einer Seilbahn obliegt.

§ 5. Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen betriebspflichtigen Zeiträume dem allgemeinen Personenverkehr dienen.

§ 6. Nicht öffentliche Seilbahnen sind Schlepplifte sowie Seilbahnen, die ein Unternehmen lediglich für eigene Zwecke ohne Betriebs- und Beförderungspflicht für Personenbeförderung (Werksverkehr, erweiterter Werksverkehr, beschränkt öffentlicher Verkehr) oder ausschließlich für Materialtransporte betreibt, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Z 2 zutreffen.

- 6.1 Der Werksverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Seilbahnunternehmens.
- 6.2. Der erweiterte Werksverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Personen, die das Seilbahnunternehmen oder die durch dieses beauftragten Arbeitskräfte über den Werksverkehr hinaus im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens zu sich kommen lassen oder deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sofern es sich nicht um Gäste von Gastgewerbebetrieben handelt.
- 6.3. Der beschränkt öffentliche Verkehr umfasst über den erweiterten Werksverkehr hinausgehend die Beförderung auch anderer Personen ohne Betriebs- und Beförderungspflicht, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Seilbahn sicherheitstechnisch der einer öffentlichen Seilbahn entspricht. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

§ 7. Unter einer Seilbahn oder Seilbahnanlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den Teilsystemen gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr bestehende Gesamtsystem zu verstehen.

§ 8. Die Infrastruktur umfasst Linienführung, Systemdaten sowie die für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnen erforderlichen Stations- und Streckenbauwerke einschließlich der Fundamente sowie die zum Schutz der Seilbahn errichteten Bauwerke, wie Lawinverbauungen. Zur Infrastruktur gehören auch nicht ausschließlich für Seilbahnzwecke errichtete Gebäudeteile, wenn sie mit Seilbahnanlagen baulich untrennbar verbunden sind.

§ 9. Sicherheitsbauteil im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Grundbestandteil, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Seilbahnanlage ist, in der Sicherheitsanalyse als Sicherheitsbauteil ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet.

§ 10. Europäische Spezifikation bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

§ 11. Grundlegende Anforderungen sind jene in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Bestimmungen, die bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einer Seilbahnanlage erfüllt werden müssen.

§ 12. EG-Konformitätserklärungen sind die für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme einer Seilbahn gemäß Anhang IV und Anhang VI der Richtlinie 2000/9/EG auszustellenden Bescheinigungen. Für die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen sind die in Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Module maßgebend.

Abschnitt II Behörden, Vorfragen

§ 13. Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann ist daher insbesondere zuständig zur

1. Erteilung, Erklärung des Erlöschens und Entzug von Konzessionen für Sesselbahnen und Sessellifte sowie Verlängerung oder Neuverleihung von Konzessionen für diese Seilbahnen;
2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für die in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen einschließlich der Schlepplifte;
3. Zulassung eines Werksverkehrs, erweiterten Werksverkehrs oder beschränkt öffentlichen Verkehrs bei Materialeilbahnen;
4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen;
5. Abtragung von Seilbahnanlagen unabhängig von der jeweiligen Behördenzuständigkeit.

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelbahnen und Kabinenseilbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist weiters zuständig zur

1. Erlassung von auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehenden Verordnungen;
2. Erteilung, Erklärung des Erlöschens und Entzug von Konzessionen für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Kabinenseilbahnen sowie Verlängerung oder Neuverleihung von Konzessionen für diese Seilbahnen;
3. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für die in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen;
4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen;
5. Festlegung besonderer Bedingungen von erstmals zur Ausführung kommenden Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen von Seilbahnen; Typengenehmigungen;
6. Entscheidung von Vorfragen gemäß § 15;
7. fachlichen Mitwirkung in Akkreditierungs- und Notifizierungsangelegenheiten für Benannte Stellen und für Seilbahnüberprüfungsstellen;
8. Erlassung genereller Anordnungen aus Anlass von Unfällen bei öffentlichen Seilbahnen und Schleppliften;
9. Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten und Angelegenheiten der Normung für Seilbahnen;
10. Wahrnehmung der gemäß Richtlinie 2000/9/EG den Mitgliedsstaaten auferlegten Verständigungs- und Informationspflichten, Vertretung im ständigen Ausschuss für Seilbahnen in der Europäischen Kommission;
11. Festlegung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Betriebsleiters sowie des sonstigen Betriebspersonals einschließlich des Prüfungswesens; Ausstellung von Betriebsleiterpatenten;
12. Erstellung von Rahmenentwürfen für Betriebsvorschriften unter Mitwirkung des Fachverbandes der Seilbahnen;
13. Führung eines Verzeichnisses von Personen, unter deren Leitung Erweiterungs- und Erneuerungsbauten oder Umbauten gemäß § 20 Absatz 1 Z1 vorgenommen werden können, derjenigen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen, die zur Beurteilung von Bauvorhaben in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer sowie betrieblicher Hinsicht herangezogen werden können, von Benannten Stellen sowie von akkreditierten Stellen für Seilbahnüberprüfungen;
14. Erstellung der Amtlichen Seilbahnstatistik.

(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den örtlich zuständigen Landeshauptmann im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

§ 15. Die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegende Entscheidung über Vorfragen, von denen die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängt, betrifft insbesondere die Fragen

1. ob eine Beförderungseinrichtung als Seilbahn anzusehen ist;
2. ob ein Verkehr als Werksverkehr, erweiterter Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr anzusehen ist;
3. ob bei einem Umbau einer Seilbahn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme so geändert werden, dass eine neue Genehmigung erforderlich wird;
4. ob ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem als innovativ anzusehen ist.

Abschnitt II Verfahren

Allgemeines

§ 16. Zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn sind eine Konzession, eine Baugenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 17. Für nicht öffentliche Seilbahnen ist eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 18. Für das Ausheben von Baugruben bei den vorgesehenen Stations- und Stützenstandorten zwecks Festlegung von Bau- und Kontrollmaßnahmen aus geologischer Sicht vor Erteilung der Baugenehmigung ist keine eigene Genehmigung erforderlich, sofern Rechte oder Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt oder der Wirkungsbereich anderer Behörden, wie Wasserrecht, Naturschutz und ähnliches, nicht berührt werden.

§ 19. Bei Materialseilbahnen kann die Führung eines Werksverkehrs, eines erweiterten Werksverkehrs oder eines beschränkt öffentlichen Verkehrs mit Bescheid zugelassen werden.

Genehmigungsfreie Bauvorhaben

§ 20. (1) Für Baumaßnahmen gemäß Absatz 2 ist eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht erforderlich, sofern

1. die Voraussetzungen gemäß §§ 21 und 22 zutreffen oder es sich
2. um geringfügige Umbau- oder Ergänzungsmaßnahmen oder Abtragungen handelt, für die eine Beziehung einer Person gemäß § 22 nicht erforderlich ist.

(2) Welche Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 Z 1 und 2 genehmigungsfrei sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung festzulegen.

(3) Für eine Änderung von Sicherheitsbauteilen ist eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abschnitt VI vorliegen und
2. mit dieser Änderung keine Rückwirkung auf andere Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder die Infrastruktur zu erwarten ist und
3. dadurch keine sonstigen zu berücksichtigenden Belange, wie etwa Brandschutz, Arbeitnehmerschutz, berührt werden.

Die Konformitätserklärungen, Sicherheitsanalysen und bezughabenden Planunterlagen sind auf Bestanddauer der Seilbahn beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren.

(4) Die Behörde, im Falle von Absatz 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch dann, wenn er für die betreffende Seilbahn nicht Behörde ist, ist von Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 und 3 schriftlich binnen 14 Tagen nach Bauvollendung in Kenntnis zu setzen.

§ 21. Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen gemäß § 20 ist weiters, dass

1. die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und
2. Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Vorhaben nicht berührt werden.

§ 22. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag in einem nach seilbahnspezifischen Fachgebieten unterteilten Verzeichnis Personen zu führen, unter deren Leitung genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 20 Absatz 1 ausgeführt werden können, sofern weder hinsichtlich deren Verlässlichkeit und Eignung Bedenken bestehen und sie überdies folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des für das betreffende Fachgebiet vorgesehenen Studiums an einer technischen Hochschule, Fachhochschule oder einer höheren technischen Lehranstalt;
2. praktische Betätigung im Seilbahnbetriebsdienst bei einem Seilbahnunternehmen in der Dauer von mindestens zwei Jahren, wobei einem inländischen Seilbahnunternehmen ein solches mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und mit gleichwertigem Sicherheitsstandard gleich zu halten ist;
3. Kenntnis der für das Fachgebiet in Betracht kommenden Vorschriften.

Konzession

§ 23. Mit der für öffentliche Seilbahnen erforderlichen Konzession wird die Gemeinnützigkeit der betreffenden Seilbahn festgestellt. Die Konzession ist die Voraussetzung für den späteren Bau und Betrieb der Seilbahn.

§ 24. Im Konzessionsverfahren sind insbesondere die Ausführbarkeit der Seilbahn anhand des Bauentwurfes, alle sonstigen durch das Vorhaben berührten Interessen, Gefährdungen durch äußere Einflüsse, wie Lawinen, Wildbäche, und die Verkehrssituation sowie die Rentabilität und die Finanzierung zu prüfen.

§ 25. Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn allenfalls entgegenstehende Interessen überwiegt.

Im Konzessionsverfahren für Standseilbahnen, Pendelbahnen und Kabinenbahnen ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann, in allen übrigen Konzessionsverfahren dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in allen Fällen denjenigen Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, innerhalb einer angemessenen, höchstens jedoch 30-tägigen, Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26. Dem Konzessionsantrag sind zur Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere nachfolgende Unterlagen anzuschließen:

1. Satzung oder Gesellschaftsvertrag und Firmenbuchauszug des zukünftigen Konzessionärs sowie Bilanzen maximal der letzten drei Geschäftsjahre;
 2. umfassende Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der geografischen Ortsbezeichnungen; Angaben über den Zweck der Seilbahn;
 3. Bauentwurf gemäß § 33 samt Baukostenaufstellung und Firmenangebote für die Seilbahnanlage;
 4. Ergebnis der Sicherheitsanalysen gemäß Abschnitt V dieses Bundesgesetzes einschließlich eines geotechnischen Gutachtens über die vorgesehenen Stations- und Stützenstandorte;
 5. Wirtschaftlichkeitsprognose;
 6. Bekanntgabe, wie die erforderlichen Geldmittel beschafft werden. Mindestens 50% der Gesamtkosten der Seilbahn sind als Eigenmittel nachzuweisen;
 7. Verzeichnis der durch die Errichtung der Seilbahn betroffenen Grundstücke; Zustimmungserklärung der Eigentümer dieser Grundstücke zum Bau und Betrieb der Seilbahn; Verzeichnis der im Bauverbotsbereich liegenden Grundstücke;
 8. Bekanntgabe der durch den Bau der Seilbahn betroffenen Gemeinden;
 9. eingehende Darstellung der Verkehrssituation im Umgebungsbereich der Seilbahn. Auf einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz ist Bedacht zu nehmen;
 10. Lageplan über die bestehenden und projektbezogenen neuen Skipisten;
 11. Bau- und Betriebsprogramm;
 12. Bekanntgabe der nächstliegenden Seilbahnen;
 13. Erklärung der zuständigen Lawinenwarnkommission, die Seilbahn samt Skipisten in ihren Betreuungsbereich zu übernehmen;
 14. Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz;
 15. Unterlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit allfällig notwendiger Rodungsmaßnahmen für das Gesamtprojekt einschließlich Skipisten.
- Die Unterlagen gemäß Z 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 14 sind in einfacher, die Unterlagen gemäß Z 2, 3, 9 und 10 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 27. (1) Die Konzession wird für eine bestimmte, unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse an der geplanten Seilbahn zu bemessende Zeit, verliehen,

(2) In der Konzession sind eine dem Zweck der Seilbahn angepasste, höchstens zweijährige Betriebsöffnungsfrist sowie die betriebspflichtigen Zeiträume festzusetzen.

§ 28. Die Konzession erlischt:

1. mit Zeitablauf;
2. bei Nichteinhaltung der in der Konzession festgesetzten Betriebsöffnungsfrist, eine einmalig Verlängerung dieser Frist ist zulässig;
3. bei gänzlicher und dauernder Einstellung des Betriebes;
4. bei Konzessionsentzug;
5. mit dem Tod oder dem sonstigen Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers.

§ 29. Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. im Interesse der Sicherheit zur Berücksichtigung des Standes der Technik bescheidmäßig oder im Verordnungsweg ergangenen Anordnungen der Seilbahnbehörde trotz wiederholter Androhung nicht nachgekommen wird;
2. bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Einstellungsfrist aufgenommen wird; eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über Antrag zulässig;
3. wenn sich der Konzessionsinhaber trotz wiederholter Ermahnung so verhält, dass eine sichere Betriebsführung nicht mehr gegeben ist.

§ 30. Eine Verlängerung der Konzession ist zulässig. Ein Antrag hierfür ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konzession bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Voraussetzung für die Verlängerung der Konzession ist, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn weiterhin gegeben ist und der technische Zustand der Seilbahnanlage auch für den Verlängerungszeitraum einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb unter Berücksichtigung des Standes der Technik erwarten lässt.

Der Verlängerungszeitraum ist nach den konkreten Verhältnissen zu beurteilen und festzulegen. Wird über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, so gilt diese als auf ein Jahr verlängert.

6

§ 31. (1) Dem Erwerber einer Seilbahn ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30 auf Antrag eine neue Konzession für die restliche Dauer der ursprünglichen zu erteilen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Erwerber der Seilbahn über die notwendige Kapitalausstattung für den Betrieb, die Wartung und den Erhalt der Seilbahn verfügt, eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht und die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme auf den Erwerber übergegangen sind.

(2) Bei Verschmelzungen, Spaltungen und übertragenden Umwandlungen hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob eine Konzessionsverleihung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

§ 32. Die zuständige Behörde kann zu den Generalversammlungen und Hauptversammlungen eines Seilbahnunternehmens einen Vertreter entsenden.

Prüfung des Bauentwurfes

§ 33. Für den Bau von Seilbahnanlagen und für die Veränderung der Infrastruktur, von Teilsystemen sowie von Sicherheitsbauteilen ist, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 1 Z 2 zutreffen, ein Bauentwurf zu erstellen.

§ 34. Bauentwürfe sind der für die betreffende Seilbahn zuständigen Behörde im Rahmen des Konzessionsverfahrens, hinsichtlich nicht öffentlicher Seilbahnen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Gleichstücke des Bauentwurfs oder einzelner Beilagen bestimmen.

§ 35. Der Bauentwurf hat auf Grundlage des Sicherheitsberichtes gemäß § 61 die erforderlichen Unterlagen bezüglich der Infrastruktur, der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie die diesbezüglichen EG-Konformitätserklärungen einschließlich der Sicherheitsanalysen gemäß §§ 59 und 60 sowie eine Bestätigung der Herstellerfirmen, dass die geplante Bauausführung dem Stand der Technik entspricht, zu enthalten. Ferner müssen alle Unterlagen beigelegt werden, in denen die Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt sind.

§ 36. Bei Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen und deren Übereinstimmung mit dem Sicherheitsbericht, den Sicherheitsanalysen und den EG-Konformitätserklärungen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen sowie der zugrunde gelegten Spezifikationen erforderlich sind.

§ 37. Weist ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil innovative, bisher nicht ausgeführte Planungs- oder Baumerkmale auf, können besondere Bedingungen für den Bau und die Inbetriebnahme des Bauteiles oder des Teilsystems festgelegt werden, die über die grundlegenden Anforderungen und Spezifikationen hinausgehen. Die Europäische Kommission ist über derartige besondere Bedingungen unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

Baugenehmigung

§ 38. Bei Neuerrichtung von Seilbahnen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein erforderlich. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen bestehender Seilbahnen bedarf es einer Ortsverhandlung jedenfalls dann, wenn der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt wird.

§ 39. Voraussetzung zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist die Feststellung, dass der Bauentwurf, allenfalls unter ergänzenden Maßnahmen, zur Ausführung geeignet ist.

§ 40. Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens 7 Tage abkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 41. Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird sowie den Parteien gemäß § 42 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Wissensgebiet durch das geplante Bauvorhaben berührt wird. Erachtet es die Behörde als erforderlich oder zweckmäßig im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Sachverständige der durch die Sicherheitsanalysen bereits abgedeckten Wissensgebiete nochmals beizuziehen, ist dabei tunlichst auf diejenigen Sachverständigen zurückzugreifen, welche die im Bauentwurf enthaltenen Sicherheitsanalysen erstellt und den Bauentwurf in seilbahn-, elektrotechnischer, sicherheitstechnischer und betrieblicher Hinsicht beurteilt haben.

§ 42. Parteien sind insbesondere der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglichen Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

§ 43. (1) In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(2) Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 44. Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

§ 45. (1) Vor Erteilung der Baugenehmigung darf, sofern es sich nicht um genehmigungsfreie Maßnahmen oder Maßnahmen gemäß § 18 handelt, mit Bauarbeiten jeglicher Art nicht begonnen werden.

(2) In der Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

§ 46. Die Behörde kann im Baugenehmigungsbescheid die Durchführung eines Probebetriebes anordnen. Dieser Probebetrieb hat ohne Beförderung von Fahrgästen zu erfolgen, Umfang und Dauer des Probebetriebes wird durch die Behörde bestimmt.

§ 47. Das Seilbahnunternehmen hat zur Koordination, Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens eine nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Person als Bauleitung zu bestellen und diese der Behörde zusammen mit dem Termin des Baubeginns vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

Betriebsbewilligung

§ 48. Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit keine Bedenken bestehen.

§ 49. Sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 48 erteilt wurde, hat das Seilbahnunternehmen deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

§ 50. Die Betriebsbewilligung ist ohne weiteres zu erteilen, wenn die dem Antrag zugrundeliegende Infrastruktur, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile unter der Leitung einer gemäß § 22 verzeichneten Person ausgeführt wurden, der Wirkungsbereich anderer Wissensbereiche, wie Arbeitnehmerschutz, Hochbau, Brandschutz, Sanitätspolizei oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, nicht berührt werden und keine Bedenken dagegen bestehen, dass ein sicherer Seilbahnbetrieb gewährleistet ist. Andernfalls hat die Behörde nach Durchführung eines Ortsaugenscheines oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Baumaßnahmen gemäß der Baugenehmigung ausgeführt wurden sowie die Sicherheit des Seilbahnbetriebes gegeben ist.

Überprüfung bestehender Anlagen

§ 51. (1) Seilbahnen sind periodisch in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht durch das Seilbahnunternehmen auf seine Kosten einer Überprüfung durch hierfür akkreditierte Stellen unterziehen zu lassen.

(2) Nähere Bestimmungen über derartige Überprüfungen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefunde sind auf Bestanddauer der Seilbahn aufzubewahren.

§ 52. (1) Das Seilbahnunternehmen hat zumindest in fünfjährigen Abständen die Seilbahnanlagen im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung durch hierfür fach einschlägig ausgebildete Stellen einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Seilbahnen hat die erste derartige Überprüfung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten zu erfolgen, sofern nicht durch die Behörde einem begründeten Antrag um Verlängerung dieser Frist stattgegeben wird.

(3) Die Überprüfungsbefunde sind auf Bestanddauer der Seilbahn aufzubewahren.

§ 53. Die zur Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann zur Feststellung der ordnungsgemäßen Erhaltung einer Seilbahn auf Kosten des Seilbahnunternehmens zusätzliche Überprüfungen, auch unter Beiziehung von Sachverständigen aller in Betracht kommenden Fachrichtungen, selbst durchführen oder solche zusätzlichen Überprüfungen durch hierfür akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen oder sonstige Sachverständige anderer Fachbereiche veranlassen. Sofern diese Überprüfungen im Umfang der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 erfolgen, ersetzen sie diese.

Abtragung

§ 54. Für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung gemäß § 94 hat der Landeshauptmann zu entscheiden, welche Seilbahnanlagen zu beseitigen sind, wobei auf öffentliche Interessen, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit, Bedacht zu nehmen ist. Die Kosten für die Abtragsmaßnahmen hat das Seilbahnunternehmen, die Konkursmasse oder ein allfälliger Rechtsnachfolger zu tragen.

Abschnitt IV Anrainerbestimmungen

§ 55. Die Errichtung seilbahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung von 12 Meter beiderseits des äußeren Seilstranges sowie von jedem Anlageteil der Stationen ist verboten (Bauverbotsbereich).

§ 56. (1) Die Behörde kann Ausnahmen vom Bauverbotsbereich erteilen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Verkehrs durch den verantwortlichen Betriebsleiter als weiterhin gegeben bestätigt wird. Die Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Behörde kann sich ungeachtet der Bestimmung unter Absatz 1 die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorbehalten, wenn dies aus Sicherheitsgründen für erforderlich erachtet wird.

§ 57. Außerhalb des Bauverbotsbereiches ist die Errichtung von Anlagen, inner- und außerhalb des Bauverbotsbereiches auch die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Seilbahn oder ihr Zugehör oder die sichere Betriebsführung gefährdet ist (Gefährdungsbereich) und geeignete Schutzmaßnahmen zur Ausschaltung dieser Gefährdung nicht möglich sind.

Ein verbotswidriger Zustand ist der Behörde bekannt zu geben, die dessen Beseitigung anzuordnen hat.

§ 58. (1) Wenn im Gefährdungsbereich Bauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Seilbahnbetrieb gefährdet werden könnte, so ist vor Bauausführung oder Lagerung bzw. Verarbeitung eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn es sich um eine Anlage handelt, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, das Seilbahnunternehmen in diesem Verfahren Partei- oder Beteiligtenstellung hatte und dessen allfälligen Einwendungen hinsichtlich einer Gefährdung des Seilbahnbetriebes Rechnung getragen wurde.

(2) Innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdbeben, natürlicher Pflanzenbewuchs) eingetretene Gefährdungen der Seilbahn sind vom Seilbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der über Grund und Boden Verfügungsberechtigte seine Zustimmung verweigert, hat ihm die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen.

Abschnitt V **Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht**

§ 59. Für jede geplante Seilbahnanlage sowie für jeden Umbau von Infrastruktur, Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen ist im Auftrag des Seilbahnunternehmens oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebes auftreten können.

Sicherheitsanalysen sind jedenfalls durchzuführen für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Lawinen, Geologie sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, wie Wind oder Nähe zu gefahrbringenden Anlagen.

§ 60. Bei der Sicherheitsanalyse ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Die Analyse muss nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Anlage zu berücksichtigen sind. Durch die Analyse muss auch sichergestellt werden, dass bei Planung und Ausführung das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden.

Die Analyse erstreckt sich insbesondere auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Seilbahn und die dabei eingesetzten Teilsysteme; damit wird bezweckt, dass diese Sicherheitseinrichtungen

- entweder beim ersten Anzeichen einer Störung oder einen Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt zu bleiben, oder
- redundant sind und überwacht werden oder
- so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann, und sie einen Standard aufweisen, der den vorgegebenen Kriterien für Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist.

§ 61. Die Sicherheitsanalyse führt zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen und zur Festlegung einer Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse ist in einem im Auftrag des Seilbahnunternehmens oder seines Bevollmächtigten zu erstellenden Sicherheitsbericht zusammenzufassen.

§ 62. Zur Vornahme einer Sicherheitsanalyse sind ausschließlich hierfür geeignete Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, wobei die dafür in Betracht kommenden einschlägigen Normen zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Als solche Stellen kommen Ziviltechniker, technische Büros der betroffenen Fachrichtungen oder sonstige anerkannte Sachverständige oder die Seilbahnherstellerfirmen bezüglich seilbahn- und elektronischer Belange in Betracht.

Abschnitt VI **Sicherheitsbauteile**

§ 63. (1) Sicherheitsbauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen sowie europäische Spezifikationen erfüllen. Sie dürfen weiters nur in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnanlagen, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.

(2) Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, sind für den betreffenden Sicherheitsbauteil die gebräuchlichen nationalen technischen Vorschriften und Normen heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesfalls den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ein Verzeichnis dieser technischen Vorschriften und Normen vorzulegen.

§ 64. Vor dem in Verkehr bringen eines Sicherheitsbauteiles muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter

1. das Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG unterziehen und
2. die CE-Konformitätskennzeichen auf dem Sicherheitsbauteil anbringen und eine EG-Konformitätserklärung auf der Grundlage der im Beschluss 93/465/EWG festgelegten Module ausstellen.

§ 65. Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte Benannte Stelle durchgeführt.

§ 66. Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Gesichtspunkte betreffen und in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so besagt die CE-Kennzeichnung, dass von der Konformität der Sicherheitsbauteile auch mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

§ 67. Ist weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den festgelegten Verpflichtungen nachgekommen, so obliegen diese derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.

§ 68. Die EG-Konformitätserklärung und die beigelegten Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- Fundstelle der Richtlinie;
- Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten; im Fall des Bevollmächtigten auch Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers;
- Beschreibung des Bauteils (Marke, Type usw.);
- das für die Konformitätserklärung angewandte Verfahren;
- alle einschlägigen Bestimmungen, die das Bauteil erfüllen muss, insbesondere die Verwendungsbedingungen;
- Name und Anschrift der benannten Stelle, die bei dem Konformitätsverfahren mitgewirkt hat sowie Datum der EG-Prüfbescheinigung und gegebenenfalls Gültigkeitsdauer und Bedingungen der Bescheinigung;
- gegebenenfalls die Fundstellen der zugrunde gelegten europäischen oder, falls nicht vorhanden, nationalen Spezifikationen;
- Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 69. Die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den grundlegenden Anforderungen hat unter Zugrundelegung der gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG vorgesehenen Module zu erfolgen.

Abschnitt VII Teilsysteme

§ 70. Teilsysteme dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen sowie einschlägigen europäischen Spezifikationen erfüllen. Liegen keine solchen europäischen Spezifikationen vor, so sind für das betreffende Teilsystem die gebräuchlichen nationalen technischen Vorschriften und Normen heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesfalls den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ein Verzeichnis dieser technischen Vorschriften und Normen vorzulegen.

§ 71. Die EG-Prüfung der Teilsysteme wird im Auftrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – von derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, durch eine Benannte Stelle durchgeführt, welche der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder diese Person zu diesem Zweck ausgewählt hat. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dieser Person auf der Grundlage der EG-Prüfung ausgestellt.

§ 72. Die Benannte Stelle, welche die EG-Prüfbescheinigung ausstellt, hat auch die beizulegenden technischen Unterlagen zusammenzustellen. Diese Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen alle Unterlagen enthalten sein, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.

§ 73. Die EG-Konformitätserklärung und die beigelegten technischen Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sowie in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die Erklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Fundstelle der Richtlinie;
- Name und Anschrift des Auftraggebers für die EG-Prüfung;
- Beschreibung des Teilsystems;
- Name und Anschrift der benannten Stelle, die die EG-Prüfung vorgenommen hat;
- sämtliche einschlägigen Bestimmungen, die das Teilsystem erfüllen muss, insbesondere etwaige Betriebsbeschränkungen oder Betriebsbedingungen;
- das Ergebnis der EG-Prüfung (EG-Prüfbescheinigung);

- Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – diejenige natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 74. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung von Teilsystemen ist gemäß den in Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG festgelegten Anforderungen durchzuführen.

Abschnitt VIII Benannte Stellen

- § 75. (1) Benannte Stellen sind für die, in den Abschnitten VI und VII vorgesehenen Prüfungen und Bewertungen
1. auf Grund des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, heranzuziehende akkreditierte Stellen oder
 2. heranzuziehende Stellen anderer Mitgliedsstaaten, die in der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Liste mit ihrer Kennnummer und mit Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches eingetragen sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jene akkreditierten Stellen, die zur Durchführung von Verfahren zur Bewertung der Konformität von Sicherheitsbauteilen sowie zur Durchführung von EG-Prüfverfahren für Teilsysteme akkreditiert sind, der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter Bekanntgabe des Umfanges der Akkreditierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen.

§ 76. (1) Voraussetzung für die Benennung einer Stelle ist deren Akkreditierung hinsichtlich der für die Benennung ausschlaggebenden Fachbereiche auf Grundlage des Akkreditierungsgesetzes 1992 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter fachlicher Mitwirkung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Für die Benennung der Stellen sind folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen:

1. Die Benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfes, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme identisch noch Bevollmächtigte einer dieser Personen oder derjenigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die diese Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme in Verkehr gebracht hat.
2. Die Benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal darf weder unmittelbar noch als Bevollmächtigter an der Planung, an der Herstellung, am Bau, am Vertrieb, an der Instandhaltung oder dem Einsatz dieser Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Benannten Stelle ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Die Benannte Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme – vor allem finanzieller Art – auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere frei von jeder Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss über
 - 4.1. eine für die Tätigkeit einschlägige technische und berufliche Ausbildung verfügen;
 - 4.2. ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet, insbesondere eine eingehende Kenntnis im Bereich der österreichischen und europäischen Normung sowie eingehende Kenntnisse der für Seilbahnen sonst in Betracht kommenden Vorschriften besitzen;
 - 4.3. die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen, aufweisen.
5. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Die Benannte Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen.
7. Das Personal ist, ausgenommen gegenüber den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedsstaates, in dem es seine Tätigkeit ausübt, durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alles verbunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erhält.

§ 77. Falls eine Benannte Stelle die vorgenannten oder sonst für ihre Bestellung maßgebenden Kriterien nicht mehr erfüllt, ist die Benennung zu widerrufen und sind hievon unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten zu unterrichten.

Abschnitt IX CE-Konformitätskennzeichnung

§ 78. Falls ein Sicherheitsbauteil mit einer CE-Konformitätskennzeichnung versehen wird, ist diese auf dem Bauteil deutlich sichtbar anzubringen oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett.

§ 79. Die Anbringung von Kennzeichnungen auf Sicherheitsbauteilen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irre geführt werden könnten, ist unzulässig. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 80. Die Form der CE-Kennzeichnung hat der Anhang IX der Richtlinie 2000/9/EG zu entsprechen.

§ 81. Bei CE-Kennzeichnung ist davon auszugehen, dass den grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes entsprochen ist.

Abschnitt X Spezifikationen

§ 82. Die Fundstellen der europäischen Spezifikationen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, mit denen die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden, werden überdies durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht, ebenso die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Anforderungen als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

§ 83. Die darüber hinaus notwendigen Spezifikationen zur Vervollständigung der europäischen Spezifikationen oder anderer Normen dürfen in keinem Fall der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen entgegenstehen.

§ 84. Besteht die Auffassung, dass die europäischen Spezifikationen den grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen, ist damit der Seilbahnausschuss der Europäischen Kommission unter Darlegung der Gründe zu befassen.

Abschnitt XI Betriebliche Bestimmungen

§ 85. Das Seilbahnunternehmen hat für jede Seilbahn einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs verantwortlich ist (verantwortlicher Betriebsleiter). Für den verantwortlichen Betriebsleiter sind mindestens ein, höchstens jedoch drei Stellvertreter je Seilbahn zu bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen verantwortlichen Betriebsleiters oder Stellvertreters für mehrere Seilbahnen ist nur dann zulässig, wenn diese Seilbahnen in kürzester Zeit vom jeweiligen Standort des Betriebsleiters erreichbar sind.

§ 86. (1) Voraussetzung der Bestellung ist, dass der als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter vorgesehene Bedienstete über ein gültiges Betriebsleiterpatent für das vorgesehene Seilbahnsystem verfügt.

(2) Das Verfahren zur Erlangung eines Betriebsleiterpatentes wird durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Österreich festgelegt, das Verzeichnis der Betriebsleiterpatente wird durch den Fachverband der Seilbahnen geführt.

§ 87. Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Wenn sich in der Folgezeit Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit oder Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ergeben, hat das Seilbahnunternehmen diesen unverzüglich von seiner Funktion zu entheben und den Fachverband der Seilbahnen sowie den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Widerruf des Betriebsleiterpatentes zu veranlassen und die Landeshauptleute davon in Kenntnis zu setzen. Ein derartiger Widerruf kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn die Behörde Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen erhält.

§ 88. Die Übernahme der Tätigkeit eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters durch den Vorstand oder Geschäftsführer eines Seilbahnunternehmens ist unzulässig. Eine lediglich kurzfristige Übernahme dieser Tätigkeit ist zulässig, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 89. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung festzulegen, welche Voraussetzungen das Betriebspersonal hinsichtlich Verlässlichkeit und Eignung zu erfüllen hat.

§ 90. Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage eines durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Mitwirkung des Fachverbandes der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Österreich zu erstellenden Rahmenentwurfes das Verhalten des Personals im ausübenden Betriebsdienst zu regeln (Betriebsvorschrift). Dieser Rahmenentwurf ist anlässlich der Erteilung der Betriebsbewilligung durch anlagespezifische Bestimmungen zu ergänzen und bedarf, ebenso wie künftige Änderungen, der Genehmigung durch die Behörde.

§ 91. Das Seilbahnunternehmen hat Beförderungsbedingungen zu erstellen, in denen unter anderem festzuhalten ist, dass die Seilbahnbenützer den dienstlichen Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten haben und wie sie sich bei Benützung der Seilbahn zu verhalten haben. Die Beförderungsbedingungen sind der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 92. Die Beförderungsbedingungen und Tarife sind im Kassen- und Zugangsbereich der Seilbahn kundzumachen.

§ 93. Die Veräußerung lediglich der Infrastruktur oder eines Teilsystems einer Seilbahn ist unzulässig. Die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung der gesamten Seilbahn ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde hat zu prüfen, ob dadurch die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes bzw. Seilbahnverkehrs beeinträchtigt ist oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Für diesen Fall ist die Behörde berechtigt, für die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendige Ergänzungen der bezughabenden Verträge zu verlangen oder andernfalls die Maßnahme zu untersagen.

§ 94. Auf Antrag des Seilbahnunternehmens hat die Behörde die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer Seilbahn zu bewilligen, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann und eine Weiterführung durch ein anderes Unternehmen nicht zu erwarten ist. Sofern es sich um Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes handelt, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon in Kenntnis zu setzen. Vor Entscheidung sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Abschnitt XII Schutzmaßnahmen

§ 95. (1) Die Behörde hat die gänzliche und teilweise Einstellung des Betriebes zu verfügen, wenn die Sicherheit des Seilbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist oder begründete Annahme besteht, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen, gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährdet wird. Sofern es sich um Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes handelt, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betrieb darf nur mit Bewilligung durch die Behörde und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleistet sind. Die Behörde ist berechtigt, im Interesse der Sicherheit erforderliche zusätzliche Auflagen zu treffen.

§ 96. Wird festgestellt, dass ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährdet, sind alle Maßnahmen zu treffen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist, sofern er nicht selbst diese Feststellungen trifft, seitens der Behörde unter Angabe der Gründe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er unterrichtet die Kommission über die getroffenen Maßnahmen, begründet die Entscheidung und hat anzugeben, ob die Nichtkonformität insbesondere

1. auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen,
2. auf die mangelhafte Anwendung der europäischen Spezifikationen oder

3. auf einen Mangel der europäischen Spezifikationen zurückzuführen ist.

§ 97. Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, sind geeignete Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten. Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, sind in gleicher Weise geeignete Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der diese Erklärung ausgestellt hat.

§ 98. Bei Feststellung, dass eine CE-Konformitätskennzeichnung unberechtigterweise an einem Sicherheitsbauteil angebracht wurde, ist der Hersteller dieses Sicherheitsbauteils oder dessen in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Sicherheitsbauteil im Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen und einen weiteren Verstoß dagegen zu unterbinden. Wird dies vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nicht durchgeführt, ist ein in Verkehr bringen dieses Sicherheitsbauteils durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu untersagen oder besonderen Bestimmungen zu unterwerfen.

Abschnitt XIII Rechte der Seilbahnunternehmen

§ 99. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die Seilbahn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession und nach dem Ergebnis des Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens sowie der sonst erforderlichen Genehmigungen und Überprüfungsergebnisse zu bauen und zu betreiben.

§ 100. Das Seilbahnunternehmen hat hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das ausschließliche Recht auf den Bau und Betrieb der Seilbahn insofern, als während der Konzessionsdauer niemandem gestattet werden darf, andere Seilbahnen zu errichten, die eine dem Seilbahnunternehmen nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würden.

§ 101. Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage der Konzession hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71.

§ 102. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen von den Eigentümern von Grundstücken und Baulichkeiten die Duldung der Errichtung oder Anbringung von seilbahn- und elektrotechnischen Einrichtungen ohne Durchführung des Enteignungsverfahrens und ohne Anspruch auf Entschädigung zu verlangen, soweit hierdurch nicht die bestimmungsgemäße Benützung des Grundes oder des Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird.

§ 103. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die für den Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn erforderlichen Hilfseinrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben sowie alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn dienen, vorzunehmen.

Abschnitt XIV Pflichten des Seilbahnunternehmens

§ 104. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Seilbahn einschließlich der Betriebsmittel und des sonstigen Zugehört unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession sowie der behördlichen Auflagen und Bedingungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu warten und zu erhalten.

§ 105. Das Seilbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Seilbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen. Es haftet, unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Seilbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden.

§ 106. Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungsanlagen, die durch den Bau der Seilbahn gestört oder unbenutzbar werden, hat das Seilbahnunternehmen nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wieder herzustellen. Die Anlagen (Wasserläufe) sind von dem bisher hierzu Verpflicht-

teten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Seilbahn vergrößert worden sind, hat das Seilbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Seilbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

§ 107. Das Seilbahnunternehmen hat zwischen der Seilbahn und ihrer Umgebung Einfriedungen oder Schutzbauten herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, hat das Seilbahnunternehmen hierfür die Kosten zu tragen.

§ 108. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine dem Betriebsumfang entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 109. Das Seilbahnunternehmen hat die für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

§ 110. Kommt das Seilbahnunternehmen den ihm aus diesem Bundesgesetz oder der hiezu erlassenen Verordnungen erwachsenen Pflichten nicht nach, hat die Behörde bei bekannt gewordener drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Abschnitt XV

Verhalten innerhalb der Seilbahnanlagen und im Seilbahnverkehr

§ 111. Innerhalb der Seilbahnanlagen ist ein den Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Seilbahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Die im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Betriebspersonals sowie die im Seilbahnbereich für eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung angebrachten Verbote, Gebote und Hinweise sind zu beachten.

§ 112. Das Betreten von Seilbahnanlagen ist für Betriebsfremde außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten unzulässig. Ein Betreten ist nur an den für Fahrgäste bestimmten Stellen erlaubt.

§ 113. Es ist verboten, Gegenstände aus dem Fahrbetriebsmittel zu werfen. Das Rauchen oder mit sich führen von feuer- und explosionsgefährlichen oder in sonstiger Art und Weise gefährlichen Materialien durch Fahrgäste auf oder in Fahrbetriebsmitteln ist gleichfalls verboten.

§ 114. Die Bestimmungen der §§ 111 bis 113 sind im Kassenbereich der Seilbahn kundzumachen.

Abschnitt XVI

Besondere Bestimmungen für Schlepplifte und nicht öffentliche Seilbahnen

§ 115. Für Schlepplifte und Materialseilbahnen mit Personenbeförderung können durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den für diese Seilbahnen zuständigen Behörden erleichternde Bestimmungen erlassen werden, sofern den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entsprochen wird und der in harmonisierten europäischen oder falls nicht vorhanden nationalen Spezifikationen geforderte Sicherheitsstandard eingehalten oder in anderer Weise sichergestellt werden kann.

Abschnitt XVII

Gebühren

§ 116. (1) Für Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Dabei ist auf den zur Erreichung der geplanten Ziele verbundenen Personal- und Sachaufwand Bedacht zu nehmen.

Abschnitt XVIII. Strafbestimmungen

§ 117. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 57, 58 Absatz 1, 111, 112 und 113 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- zu bestrafen.

(2) Organe oder Bedienstete des Seilbahnunternehmens, die trotz wiederholter Ermahnung den Bestimmungen der §§ 87, 88, 91, 92 sowie 104 bis 110, den Bestimmungen der Betriebsvorschrift oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehenden sonstigen behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind hierfür von der Behörde mit Geld bis zu € 8.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 118. Wer eine Seilbahn ohne erforderliche Konzession, Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung baut oder betreibt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 8.000,-- zu bestrafen.

§ 119. Seilbahnunternehmen begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,-- zu bestrafen, wenn sie ihrer Überprüfungsverpflichtung gemäß §§ 51 und 52 nicht nachkommen.

§ 120. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 8.000,-- im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-- zu bestrafen, wer entgegen §§ 63 Absatz 1 und 70 Sicherheitsbauteile oder Teilsystem in Verkehr bringt oder auf einem Bauteil eine CE-Kennzeichnung anbringt ohne dass in diesen Fällen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Abschnitt XIX Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 121. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, die für Seilbahnanlagen eine Genehmigung durch andere Behörden oder eine Beteiligung anderer Behörden im Verfahren vorsehen, bleiben unberührt.

§ 122. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 umgesetzt.
Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Anhänge der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr verwiesen wird, sind diese in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L106/21 vom 3.5.2000, Seite 21 ff, veröffentlichten Fassung anzuwenden.

Abschnitt XX Übergangsbestimmungen

§ 123. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in Betrieb befindlichen Seilbahnen bleiben die erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Bewilligungen und Berechtigungen nach den hierfür geltenden bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin aufrecht.

§ 124. (1) Für Seilbahnanlagen, die nach dem 2. Mai 2004 gebaut oder in Betrieb genommen werden sowie für Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Für vor dem 3. Mai 2004 in Betrieb genommene Seilbahnanlagen sowie in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile und Teilsysteme sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes maßgebenden nationalen Vorschriften anzuwenden.

§ 125. (1) Für Verwaltungsverfahren von Seilbahnen, die vor dem 3. Mai 2004 in Betrieb genommen werden, sind die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 (Öffentliche Seilbahnen, Materialseilbahnen) und der Gewerbeordnung 1973 (Schleplifte) sowie die jeweils bezughabenden Verordnungen maßgebend.

(2) Sofern nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, ist dieser zuständiger Behörde

1. für Sesselbahnen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2003, wobei zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Abschluss zu bringen sind;
2. für Schleplifte mit Wirksamkeit 3. Mai 2004.

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 sind die Bestimmungen der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung (SeilbÜV 1995) vom 7. April 1995, BGBl Nr. 253, weiterhin anzuwenden.

(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 86 Absatz 2 sind die Bestimmungen des § 21 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes 1957 weiterhin anzuwenden.

(5) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 116 finden die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 Anwendung.

(6) Die Strafbestimmungen gemäß Abschnitt XVIII des Bundesgesetzes sind ab 2. Mai 2004 anzuwenden. Bis dahin bleiben die Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 nachgehend.

Abschnitt XXI **Vollziehung**

§ 126. Mit der Vollziehung der §§ 75, 76 und 77 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 116 im Einvernehmen mit Bundesminister für Finanzen, betraut.

VorblattProblem:

Österreich ist auf Grund des EG-Vertrages verpflichtet, die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr vom 20.3.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 106/21 am 3.5.2000, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Seilbahnen im Vergleich zu Schienenbahnen ist es in diesem Zusammenhang zweckmäßig, für diese Verkehrsanlagen im Rahmen des Kompetenztatbestandes Eisenbahnwesen eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und zur Umsetzung der Richtlinie notwendig, Schleplifte dem Seilbahnbegriff zu unterstellen und damit diese Anlagen in die Seilbahnverfahren entsprechend den Vorgaben der Seilbahnrichtlinie einzugliedern.

Ziel:

Schaffung einer an einem hohen und in den Mitgliedsstaaten einheitlichen Sicherheitsniveau orientierten neuen gesetzlichen Grundlage für Seilbahnen einschließlich der Schleplifte unter Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei Beibehaltung der bisherigen bürgernahen Verwaltungspraxis sowie verstärkter Betonung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Hersteller und Betreiber von Seilbahnen. Ein weiteres Ziel ist die Straffung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen sowie die Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände.

Inhalte:

- Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG in nationales Recht
- Definition der Seilbahnsysteme
- Einbeziehung der Schleplifte
- Kompetenzfestlegung
- Verfahrenserleichterung
- Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme
- CE Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen
- Voraussetzungen für die Notifizierung benannter Stellen
- Erweiterung der Überprüfungsverpflichtungen der Seilbahnunternehmen
- Neugestaltung des Betriebsleiterwesens

Alternative:

Keine. Im Falle der Nichtumsetzung der Richtlinie 2000/9/EG droht der Republik Österreich eine Klagserhebung im Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Eine Beibehaltung der seilbahnbehördlichen Bestimmungen im bestehenden Eisenbahngesetz wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings bedürfte dies umfassender, komplexer, sich überschneidender und letztlich unübersichtlicher, legislatischer Maßnahmen, die dem Grundsatz der Klarheit gesetzlicher Bestimmungen widersprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der vorliegende Gesetzentwurf weitgehend die bestehende Praxis der Seilbahnverfahren abbildet, ist mit wesentlichen Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes nicht zu rechnen. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Seilbahnrichtlinie stehenden zusätzlichen Aufgaben des Bundes, wie etwa im Bereich des Normenwesens, der Vorschriftengestaltung und der Beurteilung von Innovationen im Interesse der Bundeseinheitlichkeit ist im Personal- und Sachaufwand des Bundes trotz Abgabe der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse für Sesselbahnen an die Länder mit keiner Einsparung zu rechnen. Da die Beurteilung von Innovationen im Interesse eines Bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards weiterhin durch den Bund erfolgt und – wie auch bisher durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – auch seitens der Länder nicht amtliche Sachverständige herangezogen werden können sowie weiters im Hinblick darauf, dass neue Sesselbahnen nahezu ausschließlich als Ersatz für Schlepplifte oder schon jetzt in Kompetenz der Länder stehende Sessellifte errichtet und zusätzlich verwaltungsentlastende genehmigungsfreie Tatbestände geschaffen werden, wodurch sich am Gesamtaufwand hinsichtlich der den Ländern zur Vollziehung übertragenen Aufgaben keine wesentliche Änderung ergeben wird, ist auch mit keinem nennenswerten zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand zu rechnen. Auch durch einen Kompetenzübergang der Schlepplifte von den Bezirkshauptmannschaften auf die Länder sind keine wesentlichen Mehrbelastungen zu erwarten, Schlepplifte werden kaum mehr gebaut, die technische Beurteilung dieser Anlage erfolgt schon jetzt durch die Amtssachverständigen der Bundesländer.

Die Überprüfungen bestehender Seilbahnen wurde bereits 1995 im Rahmen einer Verordnung in der Weise geregelt, dass diese durch akkreditierte, nichtamtliche Stellen vorgenommen wird. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bundesgesetz ist beabsichtigt, auch die Überprüfung von Schleppliften an akkreditierte Stellen zu übertragen und die zitierte Verordnung dementsprechend zu ergänzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Einführung der in der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch Benannte Stellen werden spezifische zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Jedenfalls sichergestellt ist durch dieses Bundesgesetz, dass im Seilbahnbereich keine Reduktion von Arbeitsplätzen, die mit Projektierung und Bau von Seilbahnen befasst sind, eintritt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2000/9/EG zur Gänze umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Seilbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und Infrastruktur. Mit Anfang 2003 standen in Österreich 892 Seilbahnen und rund 2300 Schlepplifte in Betrieb, mit denen 2002 mehr als 550 Millionen Personen befördert wurden. In Entwicklung sind derzeit auch Seilbahnsysteme für den öffentlichen Nahverkehr, die in einigen Bereichen vor der Realisierung stehen.

Insgesamt betrachtet rechtfertigt die Bedeutung der Seilbahnen eine eigene gesetzliche Grundlage im Rahmen des Kompetenztatbestandes Eisenbahnwesen. Dies umso mehr, als im Vergleich zu Schienenbahnen Besonderheiten gegeben sind, die auch eine gesonderte verfahrensrechtliche Behandlung erfordern. Eine Trennung in Infrastruktur und Betrieb mit Auswirkungen auf die Konzessionen ist im Seilbahnbereich nicht gegeben, die Frage internationaler Streckenführungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Überlegungen im Seilbahnbereich. Schließlich bringt die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG im Rahmen eines Seilbahngesetzes zwingend mit sich, die schon vor Jahrzehnten unter anderem von Univ.-Prof. BM. a.D. Dr. Klecatzky geforderte Zuordnung der Schlepplifte zum Seilbahnbegriff (wie dies in allen Mitgliedsländer der Europäischen Union, die über solche Anlagen verfügen, der Fall ist) vorzunehmen; die Verlagerung der Kompetenz für diese Anlagen von den Bezirkshauptmannschaften auf die Länder ist gerechtfertigt, da schon jetzt deren technische Beurteilung durch Amtssachverständige bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen erfolgt.

Bei der Frage der Kompetenzzuordnung wird einerseits den langjährigen Länderforderungen, kuppelbare Sesselbahnen in die Zuständigkeit der Länder zu übertragen, Rechnung getragen. Andererseits wird die von Industrie und Wirtschaft geforderte, bei Seilbahnen aus bundeseinheitlichen Sicherheitsgründen notwendige Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dessen Zuständigkeit für hochkomplexe Anlagen, wie Standseilbahnen, Pendelbahnen und Kabinenbahnen (bei denen erfahrungsgemäß regelmäßig mit innovativen Projektmerkmalen zu rechnen ist) festgelegt und dabei auch berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit grundsätzlichen Aufgaben - wie Normung, Akkreditierung, Beurteilung von Innovationen, Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission, Ausarbeitung bundeseinheitlicher Verordnungen und Erlässe - ein praktisches Know How auch im Bereich von kuppelbaren Anlagen unabdingbar ist.

Entsprechend den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungswerten und in Ausführung der Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr ist unter Beibehaltung der Aufsichts befugnisse der Behörden bei der Neuordnung der Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren gleichzeitig der erhöhte Verantwortungsbereich von Herstellern und Betreibern von Seilbahnen zu berücksichtigen.

Aufgenommen wird eine Bestimmung, wonach Seilbahnanlagen alle fünf Jahre nicht nur in seilbahn- und elektrotechnischer, betrieblicher und sicherheitstechnischer Hinsicht sondern auch im Hinblick auf Brandschutz seitens externer Sachverständiger zu überprüfen sind. Neu ist auch die Schaffung einer Grundlage für die Einführung eines Betriebsleiterpatentes, das die Einzelgenehmigungen ersetzen wird.

Durch Schaffung zusätzlicher genehmigungsfreier Tatbestände soll eine Verfahrenserleichterung ermöglicht werden, ohne dadurch die Sicherheit der Anlagen zu gefährden.

Die Bestimmungen über die Konformitätsverfahren von Sicherheitsbauteilen und die daraus resultierenden Auswirkungen, wie Festlegung der Voraussetzungen für die Notifizierung Benannter Stellen und Bestimmungen über die CE-Konformitätskennzeichnung von Sicherheitsbauteilen entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG.

Die Strafbestimmungen werden angepasst und die Möglichkeit zur Festlegung von speziellen Gebühren für verschiedene Genehmigungstatbestände zur teilweisen Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes im Rahmen einer eigenen Verordnung geschaffen.

Um einerseits die Behörden, andererseits die Industrie sowie die Seilbahnbetreiber in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Vorbereitungen für die neue Form der Verfahren treffen zu können, wird für deren Wirksamwerden der 3.5.2004 festgelegt, was auch der Übergangsfrist der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.

Mangels eines nennenswerten Umsetzungsspielraumes und wegen der Notwendigkeit, einzelne Tatbestandselemente durch umfangreiche Aufzählungen zu spezifizieren, wird in diesem Bundesgesetz schließlich auf einige Anhänge der Richtlinie 2000/9/EG verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I

Zu § 1

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes umfasst der Eisenbahnbegriff auch Seilbahnen.

Zu § 2

Die Definition folgt der Richtlinie 2000/9/EG. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, werden in Konsequenz der genannten Richtlinie Schleplifte dem Seilbahnbegriff unterstellt. Eine Unterscheidung in Hauptseilbahnen und Kleinseilbahnen erfolgt im Hinblick auf die neue Kompetenzverteilung nicht.

Zu § 3

Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Seilbahnen und Aufzügen entsprechend neu definiert. Im übrigen entspricht die Aufzählung der nicht dem Seilbahngesetz unterfallenden Beförderungseinrichtungen sowohl der bisherigen Praxis als auch der Richtlinie 2000/9/EG. Materialseilbahnen ohne Personenverkehr fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu § 4

Da Eigentümer einer Seilbahn sowie betriebsführendes Unternehmen nicht ident sein müssen, wesentliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber auch auf lediglich betriebsführende Unternehmen anzuwenden sind, ist es erforderlich, auch diese unter den Begriff Seilbahnunternehmen zu subsumieren.

Zu § 5

Für öffentliche Seilbahnen gilt nach wie vor Betriebspflicht und Beförderungszwang; im Hinblick auf den Zweck der Anlage ist es allerdings zulässig, die ganzjährige Betriebspflicht nach dem Ergebnis des Konzessionsverfahrens sowie in Anbetracht des jeweiligen Beförderungszweckes einzuschränken. Für die Betriebspflicht wird es im Seilbahnbereich genügen, wenn ein zugrunde liegender Fahrplan zwei bis drei Betriebstage pro Woche ausweist.

Zu § 6

Entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 7

Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG. Der Begriff Seilbahnanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst, abweichend von den bisherigen Festlegungen des Eisenbahngesetzes 1957, auch Fahrbetriebsmittel und nicht ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen.

Weiterhin nicht als Seilbahnanlagen zu betrachten sind Schneeerzeugungsanlagen, und zwar auch dann, wenn sie etwa zur Beschneidung einer Schleppliftrasse dienen; diese Anlagen stellen weiterhin gewerbliche Betriebsanlagen dar.

Zu §§ 8 bis 12

Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG. Hoch- und Mittelspannungsanlagen und Betankungsanlagen für Pistengeräte fallen auch dann nicht in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, wenn sie in Gebäuden oder Gebäudeteilen untergebracht sind, welche der Infrastruktur der betreffenden Seilbahn zugerechnet werden.

Zu Abschnitt II:

Zu § 13

Der Landeshauptmann war bisher zuständige Behörde für Sessellifte und Materialeilbahnen. Die Kompetenzausweitung für Sesselbahnen entspricht, wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, einer langjährigen Forderung der Bundesländer und schafft für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit, die vorhandene personellen Ressourcen für zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seilbahnrichtlinie der EU vorzuhalten. Die Kompetenzzuweisung für Schlepplifte ergibt sich aus der Tatsache, dass für diese nicht öffentlichen Seilbahnen schon bisher die Sachverständigen der Ämter der Landesregierungen tätig waren und eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes als zweckmäßig anzusehen ist.

Die Zuständigkeit zur Abtragung von Seilbahnanlagen unabhängig von der Kompetenz entspricht der bisherigen Verfahrenslage und hat sich bewährt.

Zu § 14

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für Standseilbahnen, Pendelbahnen und Kabinenbahnen ist neben der technischen Komplexität derartiger, in der Regel als Zubringer oder zur Neuerschließung von Gebieten dienenden Seilbahnen vor allem darin gelegen, dass dieses System häufig von technischen Innovationen betroffen ist und die bundeseinheitliche Behandlung von Normungsangelegenheiten, von internationalen Angelegenheiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Europäischen Kommission, vor allem auch die Erlassung von Verordnungen eine entsprechende Verwaltungspraxis und praxisorientierte Erfahrungen mit den verschiedenen Seilbahnsystemen voraussetzt.

Die Aufsichtsbefugnisse über Seilbahnen müssen nicht durch die Behörde selbst ausgeübt werden, es können damit auch geeignete externe Stellen beauftragt werden.

Die Beurteilung besonderer Bedingungen für innovative Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme ist im Interesse eines gleichen Sicherheitsstandards bundeseinheitlich auch für diejenigen Seilbah-

nen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzunehmen, die nicht in seiner unmittelbaren Kompetenz liegen. Vor Erstellung des Bauentwurfes wird daher diejenige Stelle, die derartige innovative, erstmals zur Ausführung gelangende Bauteile oder Teilsysteme in Verkehr zu bringen beabsichtigt, im Regelfall der Hersteller, diesbezügliche Unterlagen dem BMVIT zur Festlegung allfälliger besonderer Bedingungen vorzulegen und das Ergebnis dieser Beurteilung den Bauentwurfsunterlagen anzuschließen haben.

Eine Delegationsmöglichkeit an den Landeshauptmann im Einzelfall wird beibehalten.

Zu § 15

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kann verlangen, dass zur Beurteilung dieser Vorfragen weitere Unterlagen oder Bauentwürfe beigebracht werden.

Zu Abschnitt III

Zu § 17

Für nicht öffentliche Seilbahnen ist keine Konzession oder sonstige generelle Genehmigung erforderlich, diesen Anlagen kommt keine Gemeinnützigkeit mit Enteignungsrecht zu. Für Schlepplifte ist keine gewerberechtliche Betriebsanlageneignung sondern eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich.

Zu § 18

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Praxis, wonach in Einzelfällen vor Verleihung der Konzession und Erteilung der Baugenehmigung geologische Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind. Sind die in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit der Maßnahmen nicht gegeben, dürfen sie nur nach rechtskräftiger Baugenehmigung für das Gesamtbauvorhaben vorgenommen werden.

Zu § 20

Die schon bisher gegebene Möglichkeit, Baumaßnahmen geringfügigen Umfanges unter Leitung einer qualifizierten Person ohne Durchführung von Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren vorzunehmen, wird durch die Möglichkeit erweitert, Maßnahmen gewissen Umfanges auch ohne Zuziehung einer derartigen Person genehmigungsfrei vorzunehmen. Welche konkreten Maßnahmen hierfür in Betracht kommen, ist im Rahmen einer Verordnung gesondert festzulegen.

Dem Gedanken der Richtlinie 2000/9/EG folgend ist weiters vorgesehen, auch für solche Maßnahmen, die über die in Absatz 1 angeführten hinausgehen, kein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die in Absatz 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 22

Mit dieser Bestimmung wird der Zugang für Personen, unter deren Leitung genehmigungsfreie Bauvorhaben ausgeführt werden können, erleichtert bzw. ausgeweitet, ohne deswegen die Qualität dieser Personen herabzusetzen.

Zu § 23

Gemeinnützigkeit im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet, dass das öffentliche Interesse an einer bestimmten Seilbahn nachgewiesen ist bzw. dass das öffentliche Interesse die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Gemeinnützigkeit bedeutet nicht Gemeinwirtschaftlichkeit im Sinn von Verkehrsdiensten öffentlicher Unternehmungen.

Die Konzession ist weiterhin anlagen - und nicht unternehmensbestimmt.

Zu § 25

Auch wenn im Konzessionsverfahren Grundeigentümern und Anrainern keine Parteistellung zukommt, ist zur Feststellung des Vorliegens öffentlicher Interessen, und zur Feststellung, ob allenfalls ein Enteignungsverfahren notwendig wird, die Einholung von Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer zweckmäßig. Die nunmehr im Gesetz enthaltene Zusammenfassung der im Konzessionsverfahren zu prüfenden Unterlagen ergibt sich aus der Notwendigkeit, bei Prüfung der Konzessionsvoraussetzungen bundeseinheitlich vorzugehen. Die Unterlagen entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis. Da die grundsätzliche Durchführbarkeit des Projektes im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen eine wesentliche Voraussetzung darstellt, ist der Bauentwurf schon im Konzessionsverfahren vorzulegen, gleichfalls die Ergebnisse der Sicherheitsanalysen.

Beibehalten wird das Erfordernis, zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Projektes insbesondere der damit verbundenen infrastrukturellen Nachhaltigkeit mindestens 50 % der Gesamtbaukosten in Form von Eigenkapital nachzuweisen.

Als Anschluss der Seilbahn an das öffentliche Verkehrsnetz ist auch eine Verbindung zwischen öffentlichem Verkehrsnetz (Schiene, Autobus) durch fahrplanähnliche Verbindungen in Form eines Schibusses anzusehen.

Zu § 27

Es wird den Erfordernissen der Praxis entsprechen, Konzessionen für Sessellifte mit 30 Jahren, für Sesselbahnen und Kabinenbahnen mit 40 Jahren sowie für Standseilbahnen und Pendelbahnen mit 50 Jahren zu bemessen.

Zu § 30

Für eine Konzessionsverlängerung ist nunmehr auch die Prüfung des Standes der Technik eine Voraussetzung.

Zu § 33

Die Erstellung eines Bauentwurfes ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich um genehmigungsfreie Maßnahmen handelt, für die eine Beiziehung einer Person gemäß § 22 nicht erforderlich ist.

Zu § 35

Der Umfang der Unterlagen, die ein Bauentwurf zu enthalten hat, ergibt sich aus der Richtlinie 2000/9/EG.

Zu § 36

Die Prüfung des Bauentwurfes erfolgt grundsätzlich im Hinblick auf Plausibilität und Vollständigkeit. Die Beurteilung von Schnittstellen, die Beurteilung der Infrastruktur sowie von innovativen Baumerkmalen bleibt jedenfalls der Behörde vorbehalten, die sich hierzu auch entsprechend befugter Experten, wie etwa Ziviltechniker der betreffenden Fachrichtung, universitäre Einrichtungen, autorisierte Versuchsanstalten bedienen kann.

Zu § 37

Bei innovativen Merkmalen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen ist die Festlegung besonderer Bedingungen unabhängig davon möglich, ob dieses Sicherheitsbauteil oder Teilsystem bereits in anderen Mitgliedsstaaten in Verwendung steht. Da dies zu divergierenden Maßnahmen führen könnte, ist die Verständigkeit des Seilbahnausschusses der Kommission erforderlich.

Zu § 38

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein ist nicht in allen Fällen erforderlich; dies entspricht den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie und Vereinfachung.

Zu § 41

Im Hinblick darauf, dass wesentliche Fachgebiete durch Gutachten (Sicherheitsanalysen) bereits im Rahmen des Bauentwurfes abgedeckt werden, entspricht es den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und Vereinfachung, nach Möglichkeit eine neuerliche Beurteilung anlässlich von mündlichen Verhandlungen zu vermeiden. Eine Beiziehung von Sachverständigen wird nur dann zwingend in Betracht kommen, wenn sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein geänderter Sachverhalt ergibt, der eine ergänzende Beurteilung erforderlich macht. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Behörde. Eine Beiziehung derjenigen Sachverständigen, denen die Prüfung des Bauentwurfes gemäß § 36 obliegt, erscheint zweckmäßig.

Zu §§ 42-47

Entspricht der Rechtslage.

Zu § 50

Ob die in Anspruch genommenen Liegenschaften in den Besitz des Seilbahnunternehmens übergegangen sind, ist anlässlich des Betriebsbewilligungsverfahrens seitens der Behörde nicht zu prüfen. Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens kommt den Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften oder den an diesen dinglich Berechtigten weiterhin keine Parteistellung zu. Es ist Sache des Seilbahnunternehmens, die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über diese Grundstücke sicherzustellen.

Zu § 51

Derzeit steht die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 in Kraft (siehe auch Übergangsbestimmungen)

Zu § 52

Die Bestimmung über die, durch die Seilbahnunternehmen zu veranlassenden Überprüfungen bezüglich Brandschutz sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung werden neu aufgenommen. Für diese Überprüfungen in Betracht kommen insbesondere die jeweiligen Landesstellen für Brandverhütung, Dienststellen der Feuerwehr oder ähnliche unabhängige Institutionen.

Zu § 53

Diese Bestimmung bietet der Behörde die Möglichkeit, sich selbst unter Beiziehung aller relevanten Sachverständigen vom ordnungsgemäßen Betriebs- und Erhaltungszustand zu überzeugen; im Regelfall kommt hierfür eine kommissionelle mündliche Verhandlungen mit Ortsaugenschein in Betracht.

Zu § 54

Es wird zweckmäßig sein, für den Fall der Rechtsnachfolge diese Bestimmung im Rahmen der Vertragswerke auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Zu § 55

Es wird zweckmäßig sein, die vom Bauverbot betroffenen Bereiche in den jeweiligen Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern ersichtlich zu machen.

Zu § 56

Planunterlagen sind der Behörde nur über deren ausdrückliches Verlangen vorzulegen.

Abschnitte V, VI, VII

Die unter diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG und dienen deren Umsetzung.

Abschnitt VIII

Zu § 75

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 2000/9/EG bezüglich der Anforderungen an benannte Stellen umgesetzt, wobei ergänzend festgelegt wird, dass eine Notifizierung Österreichischer Stellen deren vorhergehende Akkreditierung durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit voraussetzt.

Zu § 76

Die angeführten Kriterien entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG. Die Höhe der abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird je nach dem Akkreditierungsumfang im Einzelfall festzulegen sein. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zu akkreditierenden und zu notifizierenden Stellen erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Abschnitt IX

Entspricht inhaltlich der Richtlinie 2000/9/EG und dient deren Umsetzung.

Zu Abschnitt X

Die Bestimmungen nehmen auf die zur Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 durch die Europäische Normungorganisation CEN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Ausarbeitung befindlichen Seilbahnnormen Bezug, die nach deren Rechtskraft in das nationale Normenwerk zu übernehmen sein werden.

Zu Abschnitt XI

Zu § 85

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Sach- und Rechtslage. In der Praxis wird bei Bestellung eines gemeinsamen verantwortlichen Betriebsleiters oder Stellvertreters für mehrere Seilbahnen durch die Behörde zu prüfen sein, ob das Erfordernis, den jeweiligen Standort in kürzester Zeit zu erreichen, gegeben ist. In der Regel wird dies bedeuten, dass es sich um Anlagen innerhalb eines geschlossenen Schiraumes handelt und die jeweiligen Seilbahnen innerhalb eines

Zeitraumes von etwa zehn Minuten vom jeweiligen Standort des Betriebsleiters aus erreichbar sind. Zu prüfen wird auch sein, ob der Betriebsleiter bei Ausübung seiner Funktion für mehrere Anlagen in der Lage ist, den Anforderungen der Betriebsvorschriften für diese Anlagen voll zu entsprechen.

Zu § 86

Durch die Einführung eines Betriebsleiterpatentes soll einerseits die Bedeutung und der Verantwortungsbereich der Funktion eines Betriebsleiters einer Seilbahn dokumentiert werden, andererseits dessen Ausbildung weiter intensiviert aber auch eine Verfahrenserleichterung insofern ermöglicht werden, als ein gesondertes Genehmigungsverfahren für jede einzelne Betriebsleiterbestellung nicht mehr erforderlich ist.

Bis zur Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schleppliften entsprechen muss.

Zu § 87

Die Verantwortung dafür, dass bei einer Seilbahn nur ein geeigneter Betriebsleiter tätig ist, trägt das jeweilige Seilbahnunternehmen. Eine Verständigung der Behörde von der Bestellung eines Betriebsleiters, von einem Betriebsleiterwechsel bzw. einer Funktionserhebung ist erforderlich, um allenfalls auch von Amtswegen entsprechende Maßnahmen, wie z. B. Entzug des Betriebsleiterpatentes, veranlassen zu können.

Zu § 88

Unter kurzfristig wird in der Praxis ein Zeitraum von höchstens vier Wochen zu verstehen sein.

Zu § 90

Die Betriebsvorschrift bedarf weiterhin einer behördlichen Genehmigung.

Zu § 92

Eine Genehmigungspflicht für Beförderungsbedingungen ist nicht mehr vorgesehen, da es sich hierbei um den Inhalt eines zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem Fahrgast abgeschlossenen Vertrages handelt;

Zu § 92

Eine Genehmigungspflicht für Tarife für Seilbahnen und Schlepplifte besteht nach wie vor nicht.

Zu § 93

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das Eigentum an den für den Betrieb einer Seilbahn notwendigen Anlageteilen in einer Hand vereint und im Hinblick auf die öffentlichen Interessen am Betrieb der Seilbahn und deren Auswirkung auf die Infrastruktur eine Aufrechterhaltung des Betriebes auf Konzessionsdauer sichergestellt ist. Die Veräußerung von für den Seilbahnverkehr nicht oder nicht mehr benötigter Bauteile, Teilsystemen oder der Infrastruktur ist darunter nicht zu verstehen.

Zu § 94

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die regionale Infrastruktur ist bei der Genehmigung der dauernden Einstellung einer Seilbahn aus wirtschaftlichen Gründen ein besonders strenger Maßstab anzuliegen. Eine derartige Bewilligung wird nur dann zu erteilen sein, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation die Sicherheit des Betriebes, die Wartung, und die Anschaffung von Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet werden können.

Zu Abschnitt XII

Zu § 95

Wenn es die Sicherheit erfordert, ist die Behörde berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen und Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies von rechtskräftigen Bescheiden abweichen.

Zu § 96

Die Seilbahnunternehmen sowie die Hersteller von Sicherheitsbauteilen sind von sich aus verpflichtet, die jeweils zuständige Behörde von erkannten Gefährdungsmöglichkeiten umgehend in Kenntnis zu setzen und bei festgestellter Gefährdung erforderlichenfalls den Seilbahnbetrieb einzustellen.

Zu §§ 97 und 98

Ein Tätigwerden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne dieser Bestimmungen setzt voraus, dass er von der Nichtkonformität des Sicherheitsbauteiles oder von der unberechtigten Anbringung des Konformitätskennzeichens seitens des Herstellers oder eines Dritten in Kenntnis gesetzt wird.

Zu Abschnitt XIII

Zu § 100

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird ein Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung lediglich für öffentliche Seilbahnen, nicht jedoch für Schlepplift oder Materialseilbahnen, denen die Gemeinnützigkeit fehlt, zuerkannt.

Zu § 101

Ein Enteignungsrecht ist weiterhin für öffentliche Seilbahnen, nicht jedoch für Schlepplifte oder Materialeilbahnen gegeben.

Zu §§ 102 und 103

Entspricht der Rechtslage

Zu Abschnitt XIV**Zu § 104**

Das Seilbahnunternehmen hat bei der Erhaltung, Wartung sowie bei allen Maßnahmen in diesem Zusammenhang die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Erweist sich auf Grund dessen eine genehmigungspflichtige Änderung als erforderlich, ist die Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.

Zu §§ 105-110

Entspricht der Rechtslage.

Zu Abschnitt XV

Die Bestimmungen regeln das im Interesse der Sicherheit und Ordnung notwendige Verhalten der Fahrgäste und ist dementsprechend im Kassenbereich, zweckmäßigerweise auch im Bereich der jeweiligen Einstiegstellen, kundzumachen.

Zu Abschnitt XVI**Zu § 115**

Welche erleichternde Bestimmungen für Schlepplifte und Materialeilbahnen getroffen werden können, ohne dass die Sicherheitsanforderungen beeinträchtigt werden, ist durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen, wobei das Einvernehmen mit den für diese Anlagen zuständigen Behörden herzustellen ist.

Zu Abschnitt XVII**Zu § 116**

Eine derartige Verordnung ist derzeit noch nicht erlassen.

Zu Abschnitt XVIII

Die Strafbestände werden dem Gesetzestext entsprechend formuliert und die Strafsätze unterschiedlich angehoben.

Zu Abschnitt XIX

Zu § 121

Hier kommen etwa Normen, Bestimmungen in Natur – oder Landschaftsschutzgesetzen, im Forstgesetz sowie im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht.

Zu Abschnitt XX

Im Hinblick auf die neuen Verfahrensregeln und Kompetenztatbestände sind längerfristige Übergangsbestimmungen erforderlich.

Mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich des Kompetenzüberganges für Seilbahnen an den Landeshauptmann (1. Oktober 2003) ist der für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zutreffende Stichtag im Einklang mit der Richtlinie 2000/9/EG der 3. Mai 2004.